

# BESCHLUSSPROTOKOLL

## über die 144. Sitzung des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche (XII. Session) am 25. November 2015

---

### 1. Haushalt für 2016 und Jahresrechnung 2014

#### A. Einführung durch die Schatzmeisterin

Frau Schatzmeisterin Ludewig führt in den Haushaltsvoranschlag 2016 ein (liegt schriftlich vor).

#### B. Beschluss über den Haushaltsplan 2016

Der Kirchentag beschließt:

### “H a u s h a l t s b e s c h l u s s

#### § 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2016 wird festgesetzt auf:

#### A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	49.020.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	2.335.000,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.400.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	<u>7.531.250,00</u>	€
Summe Einnahmen	61.286.250,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		61.286.250,00 €

#### B. Einnahmen und Ausgaben Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	42.040.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	4.876.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	<u>7.186.000,00</u>	€
Summe Einnahmen	54.102.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		54.102.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

## § 2

Der Kirchenausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

## § 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchenausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.“

### C. Bestellung der Abschlussprüfer für 2016

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2016 für die Zentralkasse und Haus Meedland die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster.

### D. Wahl der Rechnungsprüfer 2016

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2016 werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann  
Frau Kerstin Sommer

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern für das Jahr 2016 werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt  
Herr Holger Renken

### E. Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2014

Herr Rainer Kulmann erstattet den Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2014.

### F. Beschluss über die Entlastung des Kirchenausschusses für das Haushaltsjahr 2014

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

## **2. Kirchensteuerbeschluss 2016**

Der Kirchentag beschließt:

"Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 548), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

### **Kirchensteuerbeschluss**

**vom 25. November 2015**

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro</b>	<b>Kirchgeld jährlich Euro</b>
<b>1</b>	<b>30.000 - 37.499</b>	<b>96</b>
<b>2</b>	<b>37.500 - 49.999</b>	<b>156</b>
<b>3</b>	<b>50.000 - 62.499</b>	<b>276</b>
<b>4</b>	<b>62.500 - 74.999</b>	<b>396</b>
<b>5</b>	<b>75.000 - 87.499</b>	<b>540</b>
<b>6</b>	<b>87.500 - 99.999</b>	<b>696</b>
<b>7</b>	<b>100.000 - 124.999</b>	<b>840</b>
<b>8</b>	<b>125.000 - 149.999</b>	<b>1.200</b>
<b>9</b>	<b>150.000 - 174.999</b>	<b>1.560</b>
<b>10</b>	<b>175.000 - 199.999</b>	<b>1.860</b>
<b>11</b>	<b>200.000 - 249.999</b>	<b>2.220</b>
<b>12</b>	<b>250.000 - 299.999</b>	<b>2.940</b>
<b>13</b>	<b>300.000 und mehr</b>	<b>3.600</b>

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 23. Oktober 2012 – S 2447 – 8 – 33 (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages."

### **3. Flüchtlingsarbeit in Bremen**

Herr Schriftführer Pastor Brahms erstattet einen Bericht.

### **4. Ökumenischer Stadtkirchentag: Bericht**

Frau Pastorin Kayser erstattet einen Bericht.

### **5. Reformationsjubiläum 2017: Bericht**

Herr Pastor Klatt erstattet einen Bericht.

### **6. Jugendkirche: Bericht**

Die Leiterin der Jugendkirche, Frau Schmidt, erstattet einen Bericht.

### **7. EKD-Synode: Bericht**

Frau Pastorin Bänsch und Frau Stenner erstatten einen Bericht.

### **8. Mittelfristige Perspektiven für die Bremische Evangelische Kirche: Beschlussfassung**

Angesichts der Veränderungen des Antrages des Kirchenausschusses, die im Hinblick auf die Aussprache im Kirchentag erfolgt sind, ziehen die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannes-Sodenmatt und die Evangelisch-lutherische Abraham-Gemeinde ihre Anträge zurück.

Der Kirchentag beschließt:

- „I. Der Kirchentag stellt seine Planungen und Überlegungen für die nächsten Jahre unter folgende Fragestellung: Wie gelingt es, die Bremische Evangelische Kirche mit ihren Gemeinden und Einrichtungen angesichts des gesellschaftlichen Wandels und geringer werdender Ressourcen zukunftsfähig zu machen, damit auch weiterhin die gute Botschaft von der befreienden Liebe Gottes in Wort und Tat verkündigt werden kann?
- II. Der Kirchentag bittet die Gemeinden und Einrichtungen, den im Herbst 2016 stattfindenden Ökumenischen Stadtkirchentag und das Jahr des Reformationsjubiläums 2017 zu nutzen. Diese Ereignisse bieten einen Rahmen und die Gelegenheit, in einem Veränderungsprozess unserer Kirche strukturelle und inhaltliche Themen und Herausforderungen im Sinne einer sich immer reformierenden Kirche zu verbinden. Gemeinden, Einrichtungen und Regionen können Impulse aus der weltweiten Ökumene und Erfahrungen aus der Reformbewegung der Kirche aufnehmen und für ihren Prozess als Kirche im 21. Jahrhundert fruchtbar machen.
- III. Nach den guten Erfahrungen mit den regionalen Foren im Jahr 2014 bittet der Kirchentag den Kirchenausschuss, für das Frühjahr 2016 erneut regionale Foren zu planen, in welchen inhaltliche und strukturelle Fragestellungen miteinander verbunden werden können.

- IV. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss, die Beratungsprozesse der Gemeinden und Regionen weiterhin inhaltlich und insbesondere durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:
1. Es sollen inhaltliche Veranstaltungen zu verschiedenen Themenstellungen durchgeführt werden, z. B. zur Gemeindeentwicklung, zur Gebäudeentwicklung unter Beteiligung städteplanerischer Kompetenz und zur Weiterarbeit an Gemeindekonzeptionen.
  2. Beratungen von Gemeinden und Regionen zu den mittelfristigen Perspektiven sollen weiterhin nach einem strukturierten Verfahren unter Einbeziehung der Bauabteilung, der Personalabteilung und des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt werden.
  3. Die Begleitung und Beratung von Gemeinden und Regionen durch die Arbeitsstelle von Supervision und Gemeindeberatung soll verstärkt fortgeführt werden.
  4. Die Ehrenamtsförderung und -fortbildung, insbesondere für Kirchenvorstände, sollen intensiviert werden.
- V. Die Gebäudestruktur der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche stammt im Wesentlichen aus den 50er und 60er Jahren und wurde zugeschnitten auf eine Zahl von über 500.000 Gemeindegliedern. Der Kirchentag lässt sich von dem Ziel leiten, diesen Gebäudebestand in der Bremischen Evangelischen Kirche um ca. 30 % zu vermindern, damit zukünftig nicht allzu große Anteile der zur Verfügung stehenden sinkenden finanziellen Ressourcen für Gebäudeunterhalt und -bewirtschaftung ausgegeben werden müssen. Die finanziellen Rahmenbedingungen sollen deshalb so beschaffen sein, dass durch sie ein Reduzierungsprozess im Gebäudebestand unterstützt und vorangetrieben wird. Die Gemeinden werden gebeten, in ihren jeweiligen regionalen Bezügen über die entsprechenden neuen Gebäudekonzeptionen in einem eingehenden Beratungsprozess mit Unterstützung des Kirchengemeindefachausschusses und der Kirchenkanzlei zu entscheiden.
- Dabei soll sichergestellt bleiben, dass die Bremische Evangelische Kirche durch ihre Gemeinden weiterhin angemessen vor Ort in den Stadtteilen vertreten ist. In diese Planungen sind ebenfalls die von gesamtkirchlichen Einrichtungen genutzten Gebäude mit einzubeziehen.
- VI. Um die christliche Botschaft in unserer Stadt und die gute Arbeit der Bremischen Evangelischen Kirche in diesem Zusammenhang der Öffentlichkeit Bremens immer wieder neu stärker ins Bewusstsein zu rücken, wird der Kirchengemeindefachausschuss gebeten, die Inhalte und Vorhaben des Reformationsjubiläums durch geeignete Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.
- VII. Die Rücklagen der Bremischen Evangelischen Kirche haben sich aufgrund der Sonderfinanzierungsbeschlüsse des Kirchentages von rund 109 Mio. EUR Ende 2010 auf 81,5 Mio. EUR Ende 2014 vermindert. Aufgrund der weiteren Umsetzung der beschlossenen Beschlüsse werden auch bei guter Kirchensteuerentwicklung die Rücklagen bis Ende 2017 auf ca. 70 Mio. EUR zurückgegangen sein. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss darum, ab dem Jahr 2018 einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt zu planen.
- VIII. Ausgehend hiervon sollen für die Entwicklung bis zum Jahr 2020 folgende Rahmenbedingungen zu Grunde gelegt werden:

1. Die dem Punktzahlsystem zugrunde liegende Personalpunktetabelle wird nicht vermindert. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde, die durch die sinkenden Gemeindegliederzahlen entstehende Personalpunkteminderung durch geeignete Maßnahmen aufzufangen.
2. Als Ausgleich für den Wegfall der Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung wird die Schlüsselzuweisung ab dem Jahr 2017 um 500.000 EUR auf einen Gesamtbetrag von 3 Mio. EUR erhöht. Zusätzlich erfolgt in den Jahren 2017 und 2018 eine Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung an die Gemeinden in Höhe von 500.000 EUR. In der Kirchentagssitzung im November 2017 wird unter Berücksichtigung der dann bestehenden Finanzsituation entschieden, ob eine Sonderzahlung zur Schlüsselzuweisung ab dem Jahr 2019 fortgesetzt wird. Für entstehende Härten, insbesondere im Hinblick auf die Heizkosten, können Gemeinden – bis strukturelle oder bauliche Maßnahmen greifen – Sonderzuschüsse aus dem Strukturfonds der Schlüsselzuweisung bewilligt werden.
3. Es soll ein Fonds zur Entwicklung und Umsetzung neuer Gemeindekonzeptionen aufgestellt werden, der ab dem Jahr 2018 – soweit es nach der Kirchensteuerentwicklung möglich ist – mit 2 Mio. EUR pro Jahr finanziert wird. Aus diesem Fonds sollen vor allem Bauvorhaben, insbesondere von kooperierenden oder fusionierenden Gemeinden, gefördert werden können, wenn durch diese Bauvorhaben eine signifikante Verminderung des Gebäudebestandes erfolgt.
4. Für den Fall, dass kirchliche Gebäude abgegeben werden, soll geprüft werden, inwieweit es möglich ist, diese christlichen Migrantengemeinden für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen.
5. Der Kirchentag fordert den Kirchenausschuss auf, zur Steigerung der Refinanzierung im Kita-Bereich mit der Stadt Bremen in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine angemessene Finanzierung der Bauunterhaltung und eine angemessene Finanzierung der Steigerung der Sachkosten in die Finanzierungssystematik aufzunehmen. Auch über eine deutliche Absenkung des prozentualen Eigenanteils der Bremischen Evangelischen Kirche muss verhandelt werden. Insgesamt ist im Kindergartenbereich darauf zu achten, dass die Zahl der Kita-Plätze der inhaltlichen Ausrichtung der Gemeinde und ihrer Konzeption im Stadtteil entspricht.
6. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss um Prüfung, wie im Bereich der gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammen – entsprechend des Personalrückgangs in den Gemeinden – eine Verminderung der Personalstellen um ca. 10 % bis zum Jahr 2020 umgesetzt werden kann. Ferner soll geprüft werden, wie die Personalausstattung in den gesamtkirchlichen Einrichtungen mit der Entwicklung der Gemeindegliederzahl der Bremischen Evangelischen Kirche in Relation gesetzt werden kann. Darüber soll im Kirchentag im Jahr 2017 berichtet werden.“

## **9. Klimaschutzkommission: Bericht**

Herr Pastor Klein erstattet einen Bericht.

## **10. Verfahren im Kirchentag**

### **A. Anträge zur Geschäftsordnung**

Der Kirchentag nimmt die vorliegenden Erläuterungen zur Geschäftsordnung zur Kenntnis.

## **B. Gesprächskultur**

Die Angelegenheit wird vertagt.

## **C. Bedeutung der Begründung von Beschlusstexten**

Der Kirchentag beschließt:

„Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche hält fest, dass bei einem Beschluss lediglich explizit im eigentlichen Beschlusstext auftauchende Passagen bindende Gültigkeit bekommen. In der Begründung enthaltene Formulierungen dienen lediglich der Erläuterung, um eine Beschlussfassung zu ermöglichen, haben jedoch in der Folge keinen bindenden Charakter für die Umsetzung des Beschlusses.“

### **11. Fachstelle Fundraising: Bericht**

Frau Detken erstattet einen Bericht.

### **12. Kirchentagsausschüsse: Berichte**

Frau Stenner erstattet einen Bericht aus dem Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche.

### **13. Verschiedenes**

Die nächste Kirchentagssitzung findet am 25./26. Mai 2016 statt.

Bremen, den 26. November 2015

(Bosse)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

(Wesner)  
Protokollführer